

Das ewige Widerspruchsrecht nach § 5a VVG a.F. – Ein Überblick Was geht? Was geht nicht? Wie sieht der Markt aus? (Teil 2)

Christian Hindahl, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, Wirtschaftsmediator (DAA)

Hindahl Sternemann Horn Bock Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB/Düsseldorf

4. Haftung des Versicherungsmaklers

Im Zusammenhang mit der unter Ziff. 1 und 2 beschriebenen Situation stellt sich die Frage einer Haftung des Versicherungsmaklers, wenn dieser seinen Kunden auf die Möglichkeit zum Widerspruch nach § 5a VVG a.F. nicht hinweist. Die Frage ist bisher durch ein Obergericht noch nicht entschieden worden. Zunächst ist festzuhalten, was denn eigentlich Aufgabe des Versicherungsmaklers ist. Die Aufgabe des Versicherungsmaklers liegt darin, dass dieser vom Versicherungsnehmer beauftragt wird, und zwar als sein Interessenvertreter und Abschlussvertreter. Der Versicherungsmakler hat als Vertrauter und Berater des Kunden individuell die Bedürfnisse des Kunden zu betrachten und den passenden Versicherungsschutz zu besorgen (vgl. Bundesgerichtshof vom 10.03.2016, Az. I ZR 147/14). Bei der Beantwortung der Frage, ob der Versicherungsmakler in Erfüllung seiner Verpflichtung den Kunden darauf hinweisen muss, dass sein z. B. Lebensversicherungsvertrag nach § 5a VVG a.F. zu widersprechen ist und dem Kunden Ansprüche gegenüber der Versicherungsgesellschaft zustehen, ist darauf abzustellen, dass ein solcher Hinweis eine Rechtsdienstleistung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes darstellt. Für die Erbringung einer solchen Rechtsdienstleistung benötigt der Versicherungsmakler einer gesonderten Erlaubnis, die er nicht hat. Nach § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) ist es jedoch so, dass Rechtsdienstleistungen erlaubt sind, wenn diese im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit stehen, wenn diese als Nebenleistung zum Berufs- und Tätigkeitsbild gehören. Der Bundesgerichtshof hat jedoch in seiner Entscheidung vom 14.01.2016, Az. I ZR 107/14 festgestellt, dass die Schadenregulierung durch einen Versicherungsmakler als unerlaubte Rechtsdienstleistung zu werten ist. Wird schon die Schadenregulierung als rein tatsächliche Leistung als Rechtsdienstleistung eines Versicherungsmaklers angesehen, so ist kaum vorstellbar, dass eine ausschließlich rechtlich zu wertende Tätigkeit, nämlich die Wertung der Frage, ob dem Vertrag des Kunden nach § 5a VVG a.F. zu widersprechen ist, nicht ebenso als Rechtsdienstleistung einzuordnen ist. Letztendlich ist die Frage jedoch offen, so dass hier Vorsicht für den Versicherungsmakler geboten ist.

5. Marktsituation

Das Thema ‚Widerspruchsrecht‘ ist in aller Munde. Hier scheint mit überschaubarem Aufwand die Geltendmachung von Zahlungsansprüchen möglich. Hierbei wirkt sich natürlich die insoweit klare Rechtslage bestätigt durch den Bundesgerichtshof aus. So überrascht wenig, dass die Geltendmachung von Rechten aus dem Widerspruch Dienstleister auf den Plan ruft, die diese Leistungen für Verbraucher erbringen möchten. Die Dienstleister bieten Leistung zur Koordinierung des Widerspruchsrechts für den Versicherungsnehmer an und wollen in aller Regel erfolgsbezogen bezahlt werden. Die Anbieter dieser Dienstleistung konzentrieren sich auf zwei unterschiedliche Modelle. Das erste Modell ist der Ankauf des Versicherungsanspruchs des Kunden, wobei der Kunde nach einer erfolgreichen Durchsetzung der Ansprüche aus dem Widerspruch an diesem Erfolg partizipiert. Das andere Modell umschreiben wir als Prozessbegleitung. Dabei übernimmt der Dienstleister die Koordination zwischen dem Kunden und einem Rechtsanwalt, der für den Kunden den Versicherungsanspruch gegenüber der Versicherungsgesellschaft geltend macht.

Ihr direkter Draht ...



02 11 / 66 98 - 330

Fax: 02 11 / 69 12 - 440

e-mail: vt@kmi-verlag.de

... für den vertraulichen Kontakt

Impressum

markt intern Verlagsgruppe – kapital-markt intern Verlag GmbH, Grafenberger Allee 30, D-40237 Düsseldorf. Tel.: +49 (0)211 6698 199, Fax: +49 (0)211 6912 440. www.kmi-verlag.de. Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Gerrit Weber, Dipl.-Ing. Günter Weber. Gerichtsstand Düsseldorf. Handelsregister HRB 71651. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Verlages.

versicherungstip Herausgeber: Dipl.-Ing. Günter Weber. Redaktionsdirektoren: Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Gerrit Weber. Chefredakteur: Dipl.-Ing. Dipl.-Oen. Erwin Hausen. Redaktionsbeirat: Christoph Morisse M.A., Rechtsanwalt Dr. Axel J. Prümm, Christian Prüßing M.A. Druck: Theodor Gruda, www.gruda.de. ISSN 0178-5699

